

**Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes für Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) i.d.F. der Neufassung vom 24.06.2015**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 6 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen – Anhalt (GKG - LSA), i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KAG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, i.V.m. den Vorschriften von Art.1 des Kommunalrechtsreformgesetzes (Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer Sitzung am 25.03.2021 die nachfolgende 1. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

I. Sachliche Änderungen

§ 1

- Der bisherige § 6 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„ § 6
Verbandsversammlung

Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind gegenüber der entsendenden Kommune berichtspflichtig und an Beschlüsse und Weisungen der entsendenden Vertretungskörperschaft gebunden. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Hierfür legt die Vertretung des Verbandsmitgliedes durch Beschluss einen namentlich bestimmten Vertreter und bis zu zwei namentlich bestimmte Stellvertreter fest (Stimmführer). Die Vertreter können im begründeten Falle vom Stadtrat der entsendenden Kommune abberufen werden. Gleiches gilt für die Stimmführerschaft.“

§ 2

- Der bisherige § 10 Abs. 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„ § 10
Sitzung, Wahl und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Es wird offen abgestimmt. Die Stimmen der in der Sitzung anwesenden Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich durch den jeweiligen Stimmführer abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

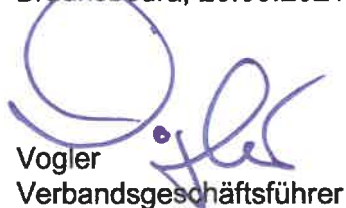
Ausnahmen von dieser Regelung betreffen Beschlüsse nach § 12 Absatz 4, § 21 Absatz 3 sowie Beschlüsse nach § 22 dieser Satzung; diese Beschlüsse müssen mit einer 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Versammlung sowie der Mehrheit der Vereinsmitglieder gefasst werden.

II. Inkrafttreten

§ 4 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis in Kraft.

Braunsbedra, 26.03.2021


Vogler
Verbandsgeschäftsführer



- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die 1. Änderung der Verbandssatzung des ZWAG, beschlossen am 25.03.2021, unter der Beschluss Nr. 02/2021 gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 8 Abs. 5 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.06.2018 ((GVBl. LSA S. 166, 174) öffentlich bekannt zu machen.

Gez. Meisezahl
SGL Kommunalaufsicht